

# **Richtlinien**

## **für die Gewährung von Zuschüssen**

### **zum Einbau lärmdämmender Fenster und Außentüren**

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat am 31.01.1985 folgende Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zum Einbau lärmdämmender Fenster und Außentüren beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Ziel der Zuschüsse**

Mit der Bezuschussung passiver Lärmschutzmaßnahmen (Einbau von lärmdämmenden Fenstern und Außentüren) soll die Wohnqualität bestimmter, vom Straßenverkehr besonders stark belasteter Straßen verbessert werden. Die Förderung berücksichtigt nur den Schutz gegen Lärm, der vom Straßenverkehr verursacht wird.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert wird der Einbau lärmdämmender Fenster und Außentüren in baurechtlich zulässigen bzw. genehmigten Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmern und Wohnküchen; Wohnküchen i.S. dieser Richtlinien können nur Räume ab 10 m<sup>2</sup> Fläche sein.
- (2) Lärmschutztüren und -fenster werden nur gefördert, wenn sie sich in einer Gebäudeseite befinden, die parallel oder maximal rechtwinklig zu einer in diesen Richtlinien festgelegten Straße liegt. Lärmschutzfenster und -türen in Gebäuderückseiten werden nicht bezuschusst.
- (3) Gefördert werden nur Lärmschutztüren und -fenster in Gebäuden, die sich auf einem Hausgrundstück befinden, das direkt an einer in § 3 Abs. 2 genannten Straße liegt.
- (4) Die Fenster oder Türen dürfen maximal 15 m vom Fahrbandrand entfernt liegen. Der Verwaltungsausschuss kann in begründeten Sonderfällen Ausnahmen vom Satz 1 zulassen.

#### **§ 3**

##### **Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Die Förderung setzt voraus, dass die einzubauenden Fenster (Türen) mindestens der Schallschutzklasse III nach Tafel 3 der VDI-Richtlinien Nr. 2719 vom Oktober 1983 entsprechen.
- (2) Die zu fördernden Fenster (Türen) müssen sich in einem Gebäude befinden, das direkt an einer der nachfolgend genannten Straßen liegt: **Zuffenhauser Straße, Weilimdorfer Straße, Markgröninger Straße, Hauptstraße, Stuttgarter Straße und Schwieberdinger Straße, Ditzinger Straße und Schöckinger Straße.**
- (3) Bezuschusst werden nur Wohnungen, die vor dem 01.01.1973 bezugsfertig waren.
- (4) Antrags- und zuschussberechtigt sind nur Wohnungseigentümer, die natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sind, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen.

## **§ 4**

### **Art und Höhe der Zuschüsse**

- (1) Auf die freiwillige Leistung aus dem Lärmschutzprogramm besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse können nur solange und soweit gewährt werden, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Die Zuschüsse betragen je m<sup>2</sup> Fenster oder Türfläche € 110,-. Bei Rundbogen-, Korbbogen-, Segmentbodenfenstern usw. gilt bei Verglasung das Stichmaß.
- (3) Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind nichtöffentliche Mittel i.S. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

## **§ 5**

### **Verfahren**

- (1) Der Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses ist vor Beginn der Maßnahme beim Stadtbauamt schriftlich einzurichten.
- (2) Im Bewilligungsbescheid wird die Höhe des Zuschusses festgelegt.

## **§ 6**

### **Pflichten des Antragstellers**

- (1) Der Wohnungseigentümer hat sich zugleich für evtl. Rechtsnachfolger zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für einen Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses, nur für Wohnungszwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen. Veräußert er vor Ablauf dieses Zeitraumes das bezuschusste Objekt an einen Dritten, so hat er auch diesem die Verpflichtung zu übertragen.
- (2) Kosten, die durch Zuschüsse der Stadt Korntal-Münchingen gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden. Die §§ 14-19 des Modernisierungs- und Energiespargesetzes vom 12.07.1978 (BGBl. S. 994) gelten entsprechend.
- (3) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.
- (4) Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz, mindestens jedoch mit jährlich 7,5 % zu verzinsen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.1985 in Kraft.

Geändert durch Euro-Anpassungssatzung mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.05.2001. Inkrafttreten am 01.01.2002